II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Heidgraben (Kreis Pinneberg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.09.2026 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Pinneberg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Heidgraben erlassen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

§ 4
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

A u s s c h ü s s e	A u f g a b e n g e b i e t
a) Ausschuss für Finanzen und Personalwesen 10 Mitglieder	• Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne, • Gebührenhaushalte für Wasserver- und Abwasserentsorgung, • Steuersätze, Steuerhebesätze und Gebühren, • Personalangelegenheiten, • Prüfung der Jahresrechnung, • Vorbereitung der Stellungnahme zu den Feststellungen der überörtlichen Prüfungen, • Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen, • Miet- und Pachtangelegenheiten, • Nutzung gemeindlicher Innenräume
b) Ausschuss für Bauwesen, Umweltschutz und Feuerwehr 10 Mitglieder	• Hochbau der Gemeinde, • Baumaßnahmen in Verbindung mit Sport- und Kinderspielplätzen, • Belange des Umweltschutzes, • Altlasten, • Grundstücke und Liegenschaften der Gemeinde, • Dorfentwicklung,

	• Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, • Bauleitplanung der Gemeinde und benachbarter Gemeinden, • Bauvorhaben im Außenbereich, • Zustimmung zur Erteilung von Dispensen, • Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB (Wenn Verfristung droht, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auch in diesen Fällen vorbehaltlich einer nachträglichen Genehmigung das gemeindliche Einvernehmen erteilen. § 2 Abs. 2 Nr. 10.), • Straßenbau und -unterhaltung, • Weiterentwicklung des Radwegenetzes, • Nahverkehr und Stellungnahmen zum • Regionaler Nahverkehrsplan, • Kommunale Wärmeplanung, • Wasserversorgung und Entwässerungsleitungen, • Anlagen der Löschwasserversorgung, • Trinkwasserqualität, • Brandschutz, • Gesundheitswesen und öffentliche • Erste-Hilfe-Einrichtungen, • Krisen- und Katastrophenvorsorge,, • Verkehrslenkung, • Sondernutzungen, • Tierschutz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung
c) Ausschuss für ~~Bildungswesen und Jugend~~Sozialwesen der Gemeinde Heidgraben 10 Mitglieder	• Schulangelegenheiten, • Offener Ganztag, • Mensa, • Büchereiwesen, • Kinder- und Jugendarbeit, • Ferienerholungsmaßnahmen und Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche, • Erwachsenenbildung,

	• Gemeindechronik • Sozialwesen, • Kindertagesstätte, • Bestattungswesen, • Altenbetreuung, • Förderung von Vereinen, Kultur undEhrenamt, • Förderung des Sports, • Planung von Naherholungseinrichtungen, Sportanlagen und Spielplätzen, • Förderung von Gemeindepartnerschaften
~~**d) Ausschuss für Sozialwesen, Kindertagesstätte, Vereine und Organisationen**~~ ~~10 Mitglieder~~	~~• Sozialwesen,~~ ~~• Kindertagesstätte,~~ ~~• Bestattungswesen,~~ ~~• Altenbetreuung,~~ ~~• Förderung von Vereinen, Kultur undEhrenamt,~~ ~~• Förderung des Sports,~~ ~~• Planung von Naherholungseinrichtungen, Sportanlagen und Spielplätzen,~~ ~~• Förderung von Gemeindepartnerschaften~~

(2) In die Ausschüsse zu a) bis c~~d~~) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Ausschussmitglieder, welche, getrennt nach Fraktionen und Ausschuss, im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig werden, in der sie gewählt worden sind (Pool-Stellvertretung). Als Stellvertretende werden neben allen Gemeindevertreter/innen bis zu ~~vier~~ fünf wählbare Bürgerinnen und Bürger bestimmt.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen von Ausschließungsgründen in Zweifelsfällen wird gemäß § 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung an die Ausschüsse übertragen. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes wird dabei mit einfacher Mehrheit entschieden.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die II. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Pinneberg vom 27.10.2026 erteilt.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heidgraben, den 28.10.2026

Gezeichnet Kabel
(Bürgermeister) (S)